

Informationen aus dem Steuerrecht für alle Steuerpflichtigen

Nr. 1 - Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Die neue Überbrückungshilfe III mit der „Dezemberhilfe“ und der „Neustarthilfe“ für Soloselbstständige
 2. Die verbesserte Überbrückungshilfe III als Hilfe für die aktuell von den erweiterten Schließungen betroffenen Unternehmen
 3. Die Überbrückungshilfeauszahlung und das große Warten auf die Schlussabrechnung – Überraschungen durch das Beihilferecht nicht ausgeschlossen
 4. Die Novemberhilfe und der Update die Dezemberhilfe
 5. Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung verlängert
 6. Jahressteuergesetz 2020 kommt
 7. Sponsoringaufwendungen eines Freiberuflers als Betriebsausgaben
 8. Elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung nur wenn wirtschaftlich zumutbar
 9. Kriterien zur Steuerermäßigung bei haushaltsnaher Tätigkeit und Handwerkerleistung
 10. Veräußerung von „Gold Bullion Securities“
 11. Arbeitnehmereigenschaft von „Crowdworkern“
 12. Beitragsbemessungsgrenzen, Sach-bezugswerte und Künstlersozialabgabe für 2021
 13. Aufbewahrungsfristen
- Fälligkeitstermine
 - Basiszinssatz / Verzugszinssatz
 - Verbraucherpreisindizes

1. Die neue Überbrückungshilfe III und der „Neustarthilfe“ für Soloselbständige

Bereits in unserem Dezember-Rundschreiben haben wir darüber berichtet, dass die Überbrückungshilfe II (für den Zeitraum September bis Dezember 2020) noch bis 31.1.2021 beantragt werden kann. Betroffene Personen, die für das Programm qualifizieren, sollten sich baldigst bei uns melden, damit die Anträge noch fristgerecht erstellt werden können (Einzelheiten entnehmen Sie hierzu bitte unserem Oktober und auch November-Rundschreiben). Die Antragsbearbeitung läuft hier sehr zügig und auch die Auszahlungen erfolgen prompt.

Wie auch schon in der Dezember-Ausgabe berichtet, soll die Überbrückungshilfe als Überbrückungshilfe III bis Ende Juni 2021 fortgeführt und erweitert werden. Unter anderem werden die Ansetzbarkeit von Ausgaben für Instandhaltung, Modernisierungsmaßnahmen zur Erfüllung von Hygienemaßnahmen oder auch von Kosten für Abschreibungen verbessert. Bei der Höhe sind anstelle von bislang max. 50.000 € künftig bis zu max. 200.000 € pro Monat Betriebskostenerstattung möglich. Verbesserungen gibt es auch bei der Förderung der Reisebranche bzw. der Kultur. Das Portal für die Antragsstellung soll im Januar bereitgestellt werden.

Die neue Überbrückungshilfe III enthält auch die sog. „Neustarthilfe“ für Soloselbstständige. Dazu wird die bisherige Erstattung von Fixkosten ergänzt um eine einmalige Betriebskostenpauschale (Neustarthilfe). Sie beträgt – unter weiteren Voraussetzungen – bis zu 5.000 € für den Zeitraum bis Ende Juni 2021 als steuerbarer Zuschuss. Damit können Soloselbstständige einmalig 25 % des Umsatzes des entsprechenden (siebenmonatigen) Vorkrisenzeitraums 2019 erhalten. Die Anträge können nach Programmstart im neuen Jahr gestellt werden. Sie wird aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung u.Ä. angerechnet.

2. Die verbesserte Überbrückungshilfe III als Hilfe für die aktuell von den erweiterten Schließungen betroffenen Unternehmen

Für die von den zusätzlichen Schließungsentscheidungen vom 13. Dezember 2020 erfassten Unternehmen werden Zuschüsse zu den Fixkosten gezahlt. Dazu wird die ausgeweitete und bis Ende Juni 2021 geltende Überbrückungshilfe III entsprechend angepasst und verbessert.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbstständige und selbständige Angehörige der freien Berufe mit einem Jahresumsatz von bis zu 500 Millionen € (im Folgenden „Unternehmen“). Sie können die verbesserte Überbrückungshilfe III erhalten. Diese sieht eine anteilige Erstattung der betrieblichen Fixkosten vor. Der Erstattungsbetrag beträgt in der Regel 200.000 €, in besonderen Fällen bis zu 500.000 €.

Erstattung der Fixkosten

Erstattungsfähig sind Fixkosten entsprechend des Kostenkatalogs der Überbrückungshilfe III – also insbesondere Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, Abschreibungen bis zu einer Höhe von 50 Prozent sowie weitere fortlaufende betriebliche Fixkosten. Die Erstattung der Fixkosten erfolgt in Abhängigkeit vom Umsatzrückgang während des betreffenden Kalendermonats, typischerweise im Vergleich zum entsprechenden Monat im Jahr 2019:

- Bei Umsatzrückgängen zwischen 30 und 50 Prozent werden 40 Prozent der Fixkosten erstattet,
- bei Umsatzrückgängen zwischen 50 und 70 Prozent werden 60 Prozent der Fixkosten erstattet und
- bei Umsatzrückgängen von mehr als 70 Prozent werden 90 Prozent der Fixkosten erstattet,
- bei weniger als 30 Prozent erfolgt keine Erstattung.

Zusätzlich antragsberechtigte Unternehmen

Zusätzlich antragsberechtigt für den Zeitraum der Schließungsanordnungen sind:

- Unternehmen, die im Dezember von den zusätzlichen Schließungen direkt oder indirekt betroffen sind (1.),

- Unternehmen, die im neuen Jahr weiter von den am 28. Oktober bzw. den jetzt neu vereinbarten Schließungen betroffen sind (2.) und
- diejenigen Unternehmen, die zwar nicht geschlossen sind, aber auch im neuen Jahr erhebliche Umsatzeinbußen haben (3.):

1. Neu geschlossene Unternehmen im Dezember 2020 (insb. Einzelhandel)

Die Überbrückungshilfe III steht im Dezember 2020 für die Unternehmen zur Verfügung, die aufgrund des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020 im Dezember zusätzlich geschlossen werden. Der Kreis der antragsberechtigten Unternehmen umfasst sowohl die direkt geschlossenen Unternehmen wie auch diejenigen Unternehmen mit einem sehr starken Geschäftsbezug zu den direkt geschlossenen Unternehmen (indirekt Betroffene). Für diese Unternehmen gilt ein Förderhöchstbetrag von 500.000 € pro Monat. Es sollen Abschlagszahlungen entsprechend der Regelungen der außerordentlichen Wirtschaftshilfen (maximal 50.000 €) ermöglicht werden.

2. Geschlossene Unternehmen in 2021

Die Überbrückungshilfe III steht für den Zeitraum der Schließungen im ersten Halbjahr 2021 für diejenigen Unternehmen in den Monaten zur Verfügung, in denen sie aufgrund der Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auch im Jahr 2021 im betreffenden Monat geschlossen bleiben (bzw. indirekt von den Schließungen betroffen sind). Der Kreis der antragsberechtigten Unternehmen entspricht ebenso wie die Förderhöchstsummen den unter 1. dargestellten Konstellationen (Förderhöchstbetrag 500.000 € pro Monat). Es sollen Abschlagszahlungen vorgesehen werden.

3. *Unternehmen mit Umsatzrückgängen*
Antragsberechtigt für die Überbrückungshilfe III sind schließlich diejenigen Unternehmen, die zwar nicht geschlossen und im engeren Sinne direkt oder indirekt betroffen sind, aber dennoch besonders hohe Umsatzrückgänge während der Zeit der Schließungsanordnungen zu verzeichnen haben.

Schon bisher sieht die Überbrückungshilfe III daher für November und Dezember 2020 vor, dass Unternehmen für diese beiden Monate antragsberechtigt sind, die einen **Umsatzrückgang im Vergleich zum Vorjahresumsatz von 40 Prozent aufweisen**. Diese Regelung wird für das erste Halbjahr 2021 verlängert, so dass Unternehmen anspruchsberechtigt sind, deren Umsatz im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats des Jahres 2019 um 40 Prozent zurückgegangen ist. Ihnen steht dann die Überbrückungshilfe III für den Schließungsmonat zu. Hier liegt die Obergrenze für die Fixkostenerstattung bei den in der Überbrückungshilfe III üblichen 200.000 € pro Monat.

Weitergeltung der Überbrückungshilfe III

Diese Sonderregelung ergänzt die im Übrigen geltende Zugangsberechtigung zur Überbrückungshilfe III, die sich am Umsatzrückgang im Jahr 2020 orientiert. Es gilt weiterhin, dass Unternehmen, die von April bis Dezember 2020 einen Umsatzrückgang von entweder 50 Prozent an zwei aufeinanderfolgenden Monaten oder von 30 Prozent im Gesamtzeitraum April bis Dezember 2020 im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum 2019 zu verzeichnen hatten, grundsätzlich im gesamten ersten Halbjahr 2021 antragsberechtigt sind. Die prozentuale Erstattung der Fixkosten für den Förderzeitraum ist abhängig vom konkreten Umsatzrückgang im betreffenden Monat 2021 (40 bis 90 Prozent, siehe oben). Es gilt die übliche Obergrenze von 200.000 € pro Monat.

Fazit: Umfassend wurde die Überbrückungshilfe III bereits in unserem Dezember-Rundschreiben dargestellt. Die Hinweise zur verbesserten Überbrückungshilfe wirken schon sehr konkret. Sie sollten uns aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass aktuell noch nicht einmal Anträge weder für die normale Überbrückungshilfe III, noch für die erweiterte und auch nicht für die verbesserte Überbrückungshilfe III gestellt werden können. Wir hoffen, dass dies im Laufe des Januars möglich sein wird. Es ist schon toll, das Produkt gibt es zwar noch gar nicht, da wird es erst erweitert und dann auch noch verbessert. Man könnte glauben, in glücklichen Zeiten zu leben. Warten wir aber erst einmal auf die Rechnung für das üppige Mahl – nach der Bundestagswahl, versteht sich.

3. Die Überbrückungshilfeauszahlung und das große Warten auf die Schlussabrechnung - Überraschungen durch das Beihilferecht nicht ausgeschlossen

Mittlerweile sind wir in der Antragstellung – trotz des gelegentlich überlasteten Portals – schon geübt und haben uns an die römischen-Zahlen-Fortentwicklung gewöhnt. Gelegentlich erinnern wir uns aber noch leise an die Überbrückungshilfe I für die Zeit Juni bis August und die Ankündigung einer Schlussabrechnung. Diese war ursprünglich für November 2020 geplant. Hier sollte die auf Umsatzschätzungen und geschätzten Kosten basierte Antragsstellung mit harten Zahlen final nachgeprüft werden und Überzahlungen sollten rückgefordert werden. Eine solche Schlussabrechnung ist weiter geplant, soll jetzt aber wahrscheinlich die Periode für die Überbrückungshilfe I und II zusammenfassen, würden wir vermuten.

Sie sollten sich aber merken, dass das bescheinigte Geld nur ein vorläufiger Liquiditätsposten ist; Überraschungen – im Fall der Überbrückungshilfe I nur negative – sind möglich. Mit diesen Überraschungen haben wir aber gerechnet, insoweit außer der Verschiebung des jüngsten Gerichts mit der endgültigen Abrechnung, im Brandenburgischen nichts Neues.

Überrascht wurden wir aber durch einen Neueintrag in der beliebten Sektion der neudeutsch formulierten „Frequently Asked Questions“ (FAQ) auf der der Seite zur Überbrückungshilfe. Dort werden unter 4.16 Neuaspekte zum europäischen Beihilferecht bearbeitet, wobei hier bislang der Fokus auf dem Höchstbetrag lag, ein Thema, das unsere Mandanten eher – anders als Hotelkonzerne – nicht besonders um den Schlaf brachte.

Interessant sind hier aber die Hinweise zur Schlussabrechnung, die uns stützen ließen.

Der Text klingt zunächst sehr beruhigend und konzernlastig: „Durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe und anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder darf der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ zulässige Höchstbetrag nicht überschritten werden. Nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ können grundsätzlich Beihilfen als Beitrag zu den ungedeckten Fixkosten eines Unternehmens in Höhe von bis zu 3 Millionen € pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund vergeben werden.“

3 Millionen Fixkostenbeihilfen sollten für viele unserer Mandanten die allergrößten Probleme lösen.

Doch es geht weiter, zunächst mit Definitionen. Hier ein Auszug:

„Im Falle von kleinen oder Kleinstunternehmen (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von unter 10 Millionen €), darf der Gesamtbetrag der beantragten Überbrückungshilfe (zuzüglich des Gesamtbetrags der zusätzlich beantragten Förderprogramme, die beihilferechtlich ebenfalls auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gestützt sind) höchstens 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten betragen.“

Hier wird neben dem absoluten Deckel von 3 Millionen auch ein relativer Deckel eingeführt, nämlich 90 %. Das kennen wir von der Überbrückungshilfe II nur zu gut, denn dort wird maximal 90 % der Fixkosten durch Zahlungen kompensiert, wenn der Umsatz gegenüber Vorjahr um mehr als 70 % eingebrochen ist, wobei im Rahmen der Antragsstellung – und das ist wichtig – eine „pro Monat“-Betrachtung vorgenommen wird.

Doch jetzt geht es weiter im Text:

„Fixkosten in diesem Sinne sind alle Kosten, die einem Unternehmen im beihilfefähigen Zeitraum unabhängig von der Ausbringungsmenge entstehen – also auch solche Kosten, die im Rahmen der Überbrückungshilfe nicht förderfähig sind (vgl. 2.6) (z.B. Tilgungszahlungen für Kredite und Darlehen, ungedeckte Personalkosten, Geschäftsführergehalt bzw. fiktiver Unternehmerlohn).

Ungedeckte Fixkosten in diesem Sinne sind alle Fixkosten, die im beihilfefähigen Zeitraum weder durch den Deckungsbeitrag aus Einnahmen noch aus anderen Quellen (z.B. andere Beihilfen) gedeckt sind. Beihilfefähiger Zeitraum im Sinne dieses Programms ist der Leistungszeitraum der Überbrückungshilfe II (September bis Dezember 2020).

Das bedeutet: Ungedeckte Fixkosten sind im Rahmen der Überbrückungshilfe II die Verluste, die Unternehmen für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2020 in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen.“

Dieser Satz hat es in sich. Zunächst einmal gibt es – so unser Verständnis - in der Schlussabrechnung keine Monats- sondern eine Periodenbetrachtung und ferner darf die Hilfe nicht zu einem Gewinn in der Periode führen, sondern es dürfen – insgesamt – nur 90 % der ungedeckten Fixkosten gefördert werden.

Das ist aber keinesfalls über die Vorauszahlungstechnik gesichert. Unterstellen wir einen Unternehmer, der in drei von vier Monaten der Periode September bis Dezember 75 % seines Umsatzes gegenüber dem Vorjahr verloren hat, dann bekommt er 90 % der Fixkosten für die 3 Monate auf Basis eingereicherter plausibilisierter Kostenschätzungen ausgezahlt. Trotzdem kann er mit den verbliebenen 25 % Umsatz noch einen schönen (beihilfeschädlichen) Deckungsbeitrag erwirtschaftet haben und schon deshalb zu viel Hilfe erhalten haben. Darüber hinaus könnte er in dem einen Monat, für den er mangels Umsatzeinbruch keine Förderung erhalten hat, gute Erträge erwirtschaftet haben, die ihm nun die Hilfen für die anderen schlechten Monate wegdampfen lassen.

Unklar ist hier auch, wie die Novemberhilfen, die umsatzorientiert ausgezahlt werden - wenn sie denn mal gezahlt werden – einzurechnen sind, wobei die 75 % Umsatzgröße laut Pressemeldung aus Vereinfachungsgründen für das Beihilferecht als pauschalierte Fixkosten definiert wird. Im Übrigen fallen die November- und auch die Dezemberbeihilfen in eine andere Beihilfenkategorie, nämlich die sog. „Kleinbeihilfen“ mit einem wesentlich geringeren Deckel (aktuell wohl 1.000.000 €), wobei der sog. KfW-Schnellkredit hier in voller Höhe einzurechnen ist.

Der Text FAQ geht wie folgt weiter:

„Wird der jeweils zulässige Höchstbetrag bzw. Fördersatz für Beihilfen auf Grundlage der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ überschritten, so ist die Überbrückungshilfe im Rahmen der Antragstellung bis zu diesem zu kürzen (z.B. durch entsprechende Kürzung der angesetzten Fixkosten). Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass die bewilligte Überbrückungshilfe den zulässigen Höchstbetrag bzw. Fördersatz überschreitet (z.B. auf Grundlage geprüfter Abschlüsse), so ist der zu viel gezahlte Betrag im Rahmen der Schlussabrechnung zurückzuzahlen.“

Es hilft auch nichts, wenn man die Anträge früh gestellt hat und die oben dargestellten Regelungen noch nicht bekannt waren, denn dazu lautet der Text:

„Bei Anträgen, die vor dem 5. Dezember 2020 gestellt wurden, waren die genauen beihilferechtlichen Vorgaben der „Bundesregelung Fixkostenhilfe“ zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt. Wird im Nachhinein bekannt, dass die entsprechenden beihilferechtlichen Bedingungen nicht erfüllt waren, erfolgt eine Korrektur im Rahmen der Schlussabrechnung. Ein Änderungsantrag zur Korrektur der Angaben ist in solchen Fällen nicht erforderlich.“

Fazit: Je nach exakten Handlungsanweisungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass selbst bei sehr akkuraten Kosten- und Umsatzschätzungen in den Antragsmonaten erhebliche Rückzahlungen auf unsere Mandanten zukommen.

4. Die Novemberhilfe und der Update die Dezemberhilfe

Seit dem 25.11. können im Portal Anträge auf die Novemberhilfe gestellt werden. Die Antragstellung funktioniert auch hier relativ problemlos, leider – anders als bei der Überbrückungshilfe – gibt es noch keine Bescheide. Lediglich im Billigkeitsweg wurden bislang nur erste Abschläge ausgezahlt, wobei einige Bescheide mit amerikanischen Daten (Monat zuerst) und einem Währungskennzeichen „\$“ versehen waren, die Auszahlungen erfolgten zum Glück in €

Die Bescheide gingen uns nicht über das Portal sondern per Mail zu, auch dies lässt noch auf EDV-Probleme schließen. Trotzdem gibt es hier schon Nachwuchs – die Dezemberhilfe.

Die Dezemberhilfe folgt der Novemberhilfe in Art und Ausgestaltung und fördert Unternehmen, Selbstständige und Vereine/Einrichtungen, die von den temporären Schließungen erfasst sind. Dazu gehören auch Hotelbetriebe und Unternehmen, die von den Maßnahmen indirekt betroffen sind. Gefördert werden bis zu 75 % des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019 für den Zeitraum der Schließung.

Status: Anträge können hier aktuell noch nicht gestellt werden.

5. Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung verlängert

Die Regelungen zum vereinfachten Zugang zu den Grundsicherungssystemen werden über das Jahresende hinaus bis zum 31.3.2021 verlängert. Der vereinfachte Zugang zu den Grundsicherungssystemen gilt seit März 2020. Danach werden z. B. Wohn- und Heizkosten voll anerkannt.

Des Weiteren wurde die Vermögensprüfung für 6 Monate ab Bewilligung grundsätzlich ausgesetzt. Selbstständig tätige Leistungsberichtigte erhalten zudem ihre Leistungen nach einem vereinfachten Verfahren.

6. Jahressteuergesetz 2020 kommt

Zwei Tage nach dem Bundestag hat am 18.12.2020 auch der Bundesrat zahlreichen neuen Regeln im Steuerrecht zugestimmt. Eine breitere Kommentierung des Gesetzesentwurfs hatten wir bereits in unserem Rundschreiben „Das Wichtigste zum Jahreswechsel 2020/2021“ vorgenommen, das wir am 11. Dezember verschickt haben. Folgende Einzelregelungen sind in diesem Steuergesetz enthalten:

Pauschale für Homeoffice

Steuerpflichtige können für jeden Kalendertag der Jahre 2020 und 2021, an dem sie ausschließlich zuhause arbeiten, einen Betrag von fünf Euro geltend machen - maximal 600 €. Dies gilt, auch wenn die üblichen Voraussetzungen für den Abzug von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen. Allerdings können für diese Tage keine Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte angesetzt werden, insoweit ist diese Regelung eher in die Kategorie „Steuerpsychologie“ einzustufen.

Stärkung für das Ehrenamt

Vereine und Ehrenamtliche werden gestärkt. So steigt die sogenannte Übungsleiterpauschale ab 2021 von 2.400 auf 3.000 €, die Ehrenamtspauschale von 720 auf 840 €. Bis zu einem Betrag von 300 € ist ein vereinfachter Spendennachweis möglich.

Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld weiter steuerfrei

Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld bleiben bis Ende 2021 steuerfrei. Verbesserungen gibt es zudem für weitere Beihilfen und Unterstützungen, die Beschäftigte aufgrund der Corona-Krise erhalten, z.B. den Pflegebonus: Die bis zum Jahresende befristete Steuerbefreiung für Zahlungen bis 1.500 € wird bis Juni 2021 verlängert. Damit haben Arbeitgeber mehr Zeit für eine steuerbegünstigte Abwicklung der Corona-Beihilfen. Insgesamt bleibt es jedoch beim Höchstbetrag von 1.500 €, es ist nicht möglich in 2020 den vollen Bonus und dann in 2021 nochmals den vollen Bonus zu zahlen.

Entlastung für Alleinerziehende

Ebenfalls verlängert wird die Entlastung für Alleinerziehende in Höhe von 4.008 €, die im Zweiten Corona-Steuerhilfe Gesetz befristet eingeführt worden war. Die Befristung wird aufgehoben, so dass die Erhöhung auch ab dem Jahr 2022 weiter gilt.

Höhere Sachbezugsgrenze

Auch die steuerfreie Sachbezugsgrenze für alle Beschäftigten erhöht sich **ab 2022** von 44 auf 50 €

Für sogenannte Sachbezugskarten soll – hoffentlich bald – eine Klarstellung durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums erfolgen. Ein solches Schreiben wird schon lange erwartet. Am Markt ist durch die Neufassung der Sachbezugsdefinition eine erhebliche Rechtsunsicherheit entstanden, was so wahrscheinlich durch die Verwaltung gewollt war, um den mittlerweile zahlreichen Gestaltungen zur Ausnutzung der Freigrenze durch mögliche Lohnsteuerbetriebsprüfungsrisiken das Leben etwas schwieriger zu machen. Das Thema ist insoweit heikel, da die Freigrenze auch für die Sozialversicherung gilt.

Ach übrigens, die Älteren werden sich vielleicht erinnern: Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2003 wurde mit Wirkung zum 1.1.2004 im Vermittlungsausschuss die damalige Sachbezugsfreigrenze von 50 € auf 44 € reduziert. Im Vermittlungsausschuss (Koch/Steinbrück) hatten sich die Finanzpolitiker auf einen 12 % „Rasenmäher“ verständigt und viele „Subventionen“ zur Finanzierung von Steuersatzsenkungen „rasiert“. Hoffentlich ist die Erhöhung dieser Freigrenze ab 2022 – also nach der Bundestagswahl – nicht ein Zeichen....

Mieterschutz

Bei der Besteuerung von Mieteinnahmen verbessert sich die Regelung für besonders günstig vermieteten Wohnraum: Bisher können Werbungskosten vom Vermieter in diesen Fällen nur dann geltend gemacht werden, wenn die Miete mindestens 60 Prozent der ortsüblichen Vergleichsmiete beträgt. Diese Grenze sinkt auf 50 Prozent. Damit soll verhindert werden, dass Vermieter aus rein steuerlichen Gründen die Miete erhöhen.

Verlustverrechnung aus Termingeschäften/Wertverlust

Verluste aus Termingeschäften, insbesondere aus dem Verfall von Optionen, können künftig bis 20.000 € im laufenden Kalenderjahr mit Gewinnen und so genannten Stillhalterprämien verrechnet werden - bisher waren es maximal 10.000 €. Nicht verrechnete Verluste könnten auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 20.000 € mit Gewinnen verrechnet werden.

Verluste aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter oder der so genannten Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung können mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 20.000 € im Jahr ausgeglichen werden. Auch hier ist die Übertragung und Verrechnung nicht verrechneter Verluste auf die Folgejahre möglich.

Diese Erhöhung wird seitens des Bundesrates als große Gnade verkauft. Es muss aber konstatiert werden, dass der Gesetzgeber im Wege einer rechtssprechungsbrechenden Gesetzgebung auf Wunsch der vor Gericht unterlegenen Verwaltung, den Abzug von Wertpapierverlusten willkürlich begrenzt hat. So sind Gewinne stets und vollumfänglich steuerpflichtig, während Verluste nur in Häppchen verrechnet werden dürfen und im Todesfall auch noch endgültig untergehen. Hier kann jetzt nur noch das Bundesverfassungsgericht – hoffentlich irgendwann – helfen.

Längere Verjährung für Steuerstraftaten

Bei besonders schwerer Steuerhinterziehung wird die Verjährungsfrist von zehn Jahren auf 15 Jahre verlängert, um den Behörden mehr Zeit für die Aufklärung und Verfolgung komplexen Taten zu geben. Die Regelung wurde aus Sicht des Gesetzgebers durch den schleppenden Verlauf der Cum-Ex-Verfahren erforderlich. Der tiefe Schlaf von Legislative und Exekutive mit stark verspätetem Wake-up Call wird jetzt über eine gesetzliche Zeitumstellung geregelt. Winterzeit für die Strafverfolger.

Internationaler Online-Handel

Weitere Neuregelungen betreffen die Modernisierung des Mehrwertsteuersystems und die Betrugsbekämpfung im grenzüberschreitenden Online-Handel, Anpassungen an aktuelle Steuerrechtsprechung und die Umsetzung von EU-Vorgaben. Diese Regelungen werden mit Wirkung zum 1.7.2021 greifen und haben eine große Wirkung für alle, die Ware an Privatpersonen außerhalb von Deutschland versenden. Hier wurde eine massive Änderung der Versandhandelsregelung beschlossen. Künftig spricht man von Fernverkäufen. Betroffene Mandanten sollten frühzeitig mit der Umstellung beginnen.

7. Sponsoringaufwendungen eines Freiberuflers als Betriebsausgaben

Sponsoringaufwendungen zählen auch bei Freiberuflern als Betriebsausgaben, wenn diese zur Förderung von Personen oder Organisationen in sportlichen, kulturellen oder ähnlichen gesellschaftlichen Bereichen eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass der Sponsor als Gegenleistung wirtschaftliche Vorteile, die insbesondere auch in der Sicherung oder Erhöhung des unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt oder für Produkte bzw. Dienstleistungen seines Unternehmens werben will.

In einem vor dem Bundesfinanzhof (BFH) verhandelten Fall hatte eine Freiberufler GbR jährliche Sponsoringverträge abgeschlossen, in denen als Gegenleistung mit ihrem auf Kleidungen geworben wurde. Die Aufwendung machte sie nebst Darlehenszinsen als Betriebsausgaben bei den Einkünften aus selbstständiger Arbeit geltend. Das zuständige Finanzamt erkannte jedoch die Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben an.

Der BFH stellte hingegen in seinem Urteil vom 14.7.2020 klar, dass ein Abzug von Sponsoringaufwendungen als Betriebsausgaben möglich ist. Dies setzt voraus, dass der Sponsorinempfänger öffentlichkeitswirksam auf das Sponsoring oder die Produkte bzw. Dienstleistungen des Sponsors hinweist und hierdurch für Außenstehende eine konkrete Verbindung zu dem Sponsor und seinen Leistungen erkennbar wird. Erfolgt das Sponsoring durch eine Freiberufler-Personen-gesellschaft, liegt der erforderliche hinreichende Zusammenhang zum Sponsor auch dann vor, wenn auf die freiberufliche Tätigkeit und Qualifikation der einzelnen Berufsträger hingewiesen wird.

8. Elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung nur wenn wirtschaftlich zumutbar

Die Online-Abgabe der Einkommensteuererklärung durch Datenfernübertragung ist wirtschaftlich unzumutbar, wenn der finanzielle Aufwand für die Einrichtung und Aufrechterhaltung der technischen Möglichkeit dafür in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zu den

Einkünften steht, die die Pflicht zur elektronischen Erklärungsabgabe auslösen.

Das entschied der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 16.6.2020.

Dieser Entscheidung vorangegangen war der Fall eines Steuerpflichtigen mit Einkünften aus selbstständiger Arbeit, der weder Mitarbeiter und Praxis-/Büroräume hatte, noch einen Internetzugang. Ab 2017 forderte das Finanzamt (FA) erfolglos zur elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärung auf. Der Steuerpflichtige stellte daraufhin den Antrag, von der Verpflichtung zur elektronischen Erklärungsabgabe befreit zu werden. Dies lehnte das FA ab.

Der BFH entschied dazu, dass eine Finanzbehörde auf Antrag die Übermittlung der Steuererklärung durch Datenfernübertragung nicht verlangen kann, wenn sie für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre. Dies kann nur unter Berücksichtigung der betrieblichen Einkünfte des Steuerpflichtigen entschieden werden, denn die Härtefallregelung soll Kleinbetriebe privilegieren.

9. Kriterien zur Steuerermäßigung bei haushaltsnaher Tätigkeit und Handwerkerleistung

Zur steuerlichen Anerkennung müssen haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen zweckgebunden mit dem entsprechenden Haushalt verknüpft sein und in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied in einem Verfahren am 13.5.2020 zu Ungunsten einer Steuerpflichtigen, die die Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer bei Aufwendungen für die Straßenreinigung als haushaltsnahe Dienstleistung sowie für Tischlerarbeiten zur Reparatur eines Hoftores als Handwerkerleistung beantragte.

Das Hoftor musste zunächst ausgebaut, in der Tischlerwerkstatt instand gesetzt und anschließend wieder auf dem Grundstück der Steuerpflichtigen eingebaut werden.

Der BFH lehnte die angestrebte Tarifiermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und für Handwerkerleistungen ab. Beiderlei Dienstleistungen erfordern Tätigkeiten, die dem Haushalt dienen und üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht werden. Sie sind darüber hinaus in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchzuführen. Dies ist bei Straßenreinigungsarbeiten nicht gegeben.

Auch Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind nur begünstigt, wenn diese Kriterien erfüllt sind. In der Werkstatt des Handwerkers erbrachte Leistungen sind hingegen nicht ermäßigungsfähig. **Hier empfiehlt der BFH, die Arbeitskosten im Wege der Schätzung in einen nicht begünstigten „Werkstatt-Lohn“ und in einen begünstigten „Vor-Ort-Lohn“ aufzuteilen.**

10. Veräußerung von „Gold Bullion Securities“

Unter „Gold Bullion Securities“ versteht man unbefristete Schuldverschreibungen auf physisches Gold, welche weder zu verzinsen sind, noch gibt es eine Endfälligkeit. Jedes „Gold Bullion Securities“ stellt eine Schuldverschreibung auf den Erhalt eines genau festgelegten Goldbarrens dar. Wer im Besitz eines solchen Wertpapiers ist, hat Anspruch auf Auslieferung des Goldes, indem der Vertrag gekündigt wird oder lässt das Gold veräußern und sich den Erlös auszahlen.

Die Variante der Auszahlung wählte auch ein Steuerpflichtiger. Seine „Gold Bullion Securities“ ließ er - nach einem Jahr Haltezeit – mit Gewinn veräußern und behandelte diesen Betrag als nicht steuerbar.

Das Finanzamt wiederum sah den Gewinn als Einkünfte aus Kapitalvermögen an, hier lägen sonstige Kapitalforderungen vor, welche bisher noch nicht der Besteuerung unterlagen.

Durch den Veräußerungserlös hat der Steuerpflichtige eine Forderung auf eine Geldleistung, wie auch bei der Veräußerung von anderen Wertpapieren, die als Kapitalvermögen zu versteuern sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) ging in seinem Urteil genauer auf die gesetzliche Definition der sonstigen Kapitalforderungen ein und begründete dadurch seine Entscheidung. Entgegen der vertretenen Meinung des Finanzamtes liegen sonstige Kapitalforderungen nur dann vor, wenn Ansprüche auf Geldleistungen bestehen und nicht auf Sachleistungen. Bei „Gold Bullion Securities“ hat der Inhaber einen Anspruch auf das Gold, was eine Sachleistung darstellt. Für den Fall, dass statt der Auslieferung des Goldes die Auszahlung des Veräußerungsgewinnes gewünscht wird, steht trotzdem noch die Sachleistung im Vordergrund, sodass bei beiden möglichen Varianten keine zu steuernden sonstigen Kapitalforderungen vorliegen können.

11. Arbeitnehmereigenschaft von „Crowdworkern“

Die tatsächliche Durchführung von Kleinstaufträgen („Mikrojobs“) durch Nutzer einer Online-Plattform („Crowdworker“) auf der Grundlage einer mit deren Betreiber („Crowdsourcer“) getroffenen Rahmenvereinbarung kann ergeben, dass die rechtliche Beziehung als Arbeitsverhältnis zu qualifizieren ist.

Dieser Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 1.12.2020 lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Unternehmen kontrolliert im Auftrag seiner Kunden die Präsentation von Markenprodukten im Einzelhandel und an Tankstellen. Die Kontrolltätigkeiten selbst lässt es durch „Crowdworker“ ausführen. Deren Aufgabe besteht insbesondere darin, Fotos von der Warenpräsentation anzufertigen und Fragen zur Werbung von Produkten zu beantworten. Auf der Grundlage einer „Basisvereinbarung“ und allgemeiner Geschäftsbedingungen bietet das Unternehmen die „Mikrojobs“ über eine Online-Plattform an.

Über einen persönlich eingerichteten Account kann jeder Nutzer der Online-Plattform auf bestimmte Verkaufsstellen bezogene Aufträge annehmen, ohne dazu vertraglich verpflichtet zu sein. Übernimmt der „Crowdworker“ einen Auftrag, muss er diesen regelmäßig binnen zwei Stunden nach detaillierten Vorgaben des „Crowdsourcers“ erledigen.

Die Arbeitnehmereigenschaft hängt davon ab, ob der Beschäftigte weisungsgebundene, fremdbestimmte Arbeit in persönlicher Abhängigkeit leistet. Zeigt die tatsächliche Durchführung eines Vertragsverhältnisses, dass es sich hierbei um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.

Die dazu vom Gesetz verlangte Gesamtwürdigung aller Umstände kann ergeben, dass „Crowdworker“ als Arbeitnehmer anzusehen sind. Für ein Arbeitsverhältnis spricht es, wenn der Auftraggeber die Zusammenarbeit über die von ihm betriebene Online-Plattform so steuert, dass der Auftragnehmer infolgedessen seine Tätigkeit nach Ort, Zeit und Inhalt nicht frei gestalten kann.

Im entschiedenen Fall leistete der „Crowdworker“ in arbeitnehmertypischer Weise weisungsgebundene und fremdbestimmte Arbeit in persönlicher Abhängigkeit. Zwar war er vertraglich nicht zur Annahme von Angeboten des Unternehmens verpflichtet. Die Organisationsstruktur der betriebenen Online-Plattform war aber darauf ausgerichtet, dass über einen Account angemeldete und eingearbeitete Nutzer kontinuierlich Bündel einfacher, Schritt für Schritt vertraglich vorgegebener Kleinstaufträge annehmen, um diese persönlich zu erledigen.

Achtung: Mandanten müssen diese neue Rechtsprechung beachten, die nicht nur für die Sozialversicherungsbeitragspflicht sondern auch für Lohnsteuerhaftung erhebliche Auswirkungen nach sich ziehen kann. Sie benötigen in diesen Fällen qualifizierte Beratung durch einen Rechtsanwalt, am besten bereits bei der Einrichtung solcher Crowdworker „Arbeitsverhältnisse“.

12. Beitragsbemessungsgrenzen, Sachbezugswerte und Künstlersozialabgabe für 2021

Mit den neuen Rechengrößen in der Sozialversicherung werden die für das Versicherungsrecht sowie für das Beitrags- und Leistungsrecht in der Sozialversicherung maßgebenden Grenzen bestimmt. Für das Jahr 2021 gelten folgende Rechengrößen:

- Arbeitnehmer sind **nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig**, wenn sie im Jahr mehr als 64.350 € bzw. im Monat mehr als 5.362,50 € verdienen.
- Die **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge** werden von jährlich höchstens 58.050 € bzw. von monatlich höchstens 4.837,50 € berechnet.
- Die Bemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung beträgt 85.200 € in den alten Bundesländern (aBL) bzw. 80.400 € in den neuen Bundesländern (nBL) im Jahr.
- Die **Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge** werden von höchstens 7.100 € (aBL) bzw. 6.700 € (nBL) monatlich berechnet.
- Die **Bezugsgröße** in der Sozialversicherung ist auf 3.290 € (aBL) bzw. 3.115 € (nBL) monatlich, also 39.480 € (aBL) bzw. 37.380 € (nBL) jährlich festgelegt.
- Die **Geringfügigkeitsgrenze** liegt weiterhin bei 450 € monatlich.

Der **Beitragssatz** für die Krankenversicherung beträgt weiterhin 14,6 % (zzgl. individueller Zusatzbeitrag je nach Krankenkasse). Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung bleibt ebenfalls bei 3,05 % und entsprechend bei Kinderlosen, die das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, bei 3,30 %. Auch der Rentenversicherungsbeitragssatz bleibt stabil bei 18,6 %, der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung ist – befristet bis 31.12.2022 – auf 2,4 % gesenkt.

Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind – wie auch der Zusatzbeitrag, wenn die Krankenversicherungen einen solchen erheben – seit dem 1.1.2019 wieder je zur Hälfte von Arbeitgebern und Beschäftigten zu tragen.

Den Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose (0,25 %) trägt der Arbeitnehmer weiterhin allein. **Ausnahmen gelten für das Bundesland Sachsen:** Hier trägt der Arbeitnehmer 2,025 % (bzw. kinderlose Arbeitnehmer nach Vollendung des 23. Lebensjahres 2,275 %) und der Arbeitgeber 1,025 % des Beitrags zur Pflegeversicherung.

- **Sachbezugswerte:** Der Wert für Verpflegung erhöht sich ab 2021 von 258 € auf 263 € monatlich (Frühstück 55 €, Mittag- und Abendessen je 104 €). Demzufolge beträgt der Wert für ein Mittag- oder Abendessen 3,47 € und für ein Frühstück 1,83 €. Der Wert für die Unterkunft erhöht sich auf 237 €. Bei einer freien Wohnung gilt grundsätzlich der ortsübliche Mietpreis. Besonderheiten gelten für die Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt bzw. für Jugendliche und Auszubildende und bei Belegung der Unterkunft mit mehreren Beschäftigten.
- **Künstlersozialabgabe:** Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben und muss von fast jedem Unternehmen getragen werden, das z. B. selbstständige Dienstleister fürs Marketing beauftragt. Der Abgabensatz zur Künstlersozialversicherung steigt im Jahr 2021 von 4,2 % **auf 4,4 %**.

13. Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden sind oder der Buchungsbeleg entstanden ist. Im Einzelnen können nachfol-

gend aufgezeigte Unterlagen nach dem 31.12.2020 vernichtet werden:

- » **Aufbewahrungsfrist 10 Jahre*:** Bücher, Inventare, Bilanzen, Rechnungen und Buchungsbelege (Offene-Posten-Buchführung) – d. h. Bücher mit Eintragung **vor dem 1.1.2011**, Bilanzen und Inventare, die **vor dem 1.1.2011** aufgestellt sind, sowie Belege mit Buchfunktion.
- » **Aufbewahrungsfrist 6 Jahre*:** Empfangene Handels- und Geschäftsbriefe sowie Kopien von abgesandten Handels- und Geschäftsbriefen, sonstige Unterlagen – d.h. Unterlagen und Lohnkonten, die **vor dem 1.1.2015** entstanden sind.

* Dies gilt nicht, soweit Bescheide noch nicht endgültig und Rechtsbehelfs- oder Klageverfahren anhängig sind.

Bitte beachten Sie! Auch Privatpersonen sind verpflichtet, Rechnungen und Belege über steuerpflichtige Leistungen 2 Jahre lang aufzubewahren. Das gilt für Steuerpflichtige, die handwerkliche Arbeiten im Haus und am Grundstück – wie z. B. bauliche und planerische Leistungen sowie Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Gartenarbeiten – beauftragt haben.

Steuerpflichtige, bei denen die positiven Überschusseinkünfte mehr als 500.000 € betragen, müssen die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zugrunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten 6 Jahre aufbewahren.

Fälligkeitstermine

Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.),
Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.)

11.1.2021

Sozialversicherungsbeiträge

27.1.2021

Basiszinssatz

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich
für die Berechnung von Verzugszinsen

seit 1.7.2016 = - 0,88 %
1.1.2015 – 30.6.2016 = - 0,83 %
1.7. – 31.12.2014 = - 0,73 %
1.1. – 30.6.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter:

Verzugszinssatz ab 1.1.2002:
(§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:

Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte

(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte
zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex
(2015 = 100)

2020: Oktober = 105,9; September = 105,8; August = 106,0;
Juli = 106,1; Juni = 106,6; Mai = 106,0; April = 106,1; März = 105,7;
Februar = 105,6; Januar = 105,2
2019: Dezember = 105,8; November = 105,3

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:
<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung